

## Anmerkungen zur Anwendung der Corona-Arbeitsschutzverordnung im Sport

Im folgenden Text sind Auszüge der Corona-Arbeitsschutzverordnung in *kursiv* dargestellt. Die Anmerkungen zu diesen Passagen folgen dann in normaler Formatierung und beziehen sich nur auf Tätigkeiten der bezahlten Sportler und Sportler sowie der weiteren, mit dem Team zusammen agierenden Personen im Training und Wettkampf. Für alle weiteren Tätigkeiten im Sportunternehmen (Geschäftsstelle, ...) sind die Anmerkungen nicht geeignet. Eine Grundlage für die Anmerkungen ist, dass die jeweiligen Hygienekonzepte inkl. notwendiger Testungen eingehalten werden.

### § 2 Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb

(1) ...Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. ...

In der vereinseigenen Gefährdungsbeurteilung müssen mindestens die Maßnahmen, die im weiteren Verlauf behandelt werden, überprüft und ggf. ergänzt werden. Um dies kenntlich zu machen, sollte die Gefährdungsbeurteilung mit dem dann aktualisierten Datum vorliegen.

(2) ... Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Umkleideräume etc. werden sicher gleichzeitig genutzt werden müssen. Hier ist dann aber besonders darauf zu achten, dass die Fläche pro Person ausreichend groß ist (mind. 10 m<sup>2</sup>, siehe (5)) und eine geeignete Lüftung vorhanden ist. Die notwendige Zeit für die gleichzeitige Nutzung muss auf ein Minimum reduziert sein, welche sinnvollerweise vom Arbeitgeber vorzugeben ist. Wenn möglich, sollte das Umkleiden auf das Notwendigste beschränkt sein (z. B. Teile der Sportkleidung schon zu Hause anziehen, in der Kabine nur ergänzen; Duschen möglichst nicht gemeinsam).

(3) Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Können solche betriebsnotwendigen Zusammenkünfte nicht durch Informationstechnologie ersetzt werden, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

Teambesprechungen o.ä. müssen nach der Verordnung grundsätzlich per Videokonferenzen o.ä. durchgeführt werden. Wenn durch ausreichende Testungen sichergestellt ist, dass das Übertragungsrisiko sehr klein ist (weswegen ja auch der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig ist), können Teambesprechungen o.ä. vor Ort durchgeführt werden. Hier muss dann aber ein Lüftungskonzept vorhanden sein, die Abstände und Flächen pro Person (mind. 10 m<sup>2</sup>, siehe (5)) eingehalten werden und es ist eine medizinische MNB/FFP-2-Maske oder eine Abtrennung zwischen den Personen zu nutzen.

(4) ...

Hier wird Homeoffice angesprochen, was für den Trainings- und Wettkampfbetrieb eher nicht relevant ist.

Für Personen, die ein (eigenes) Büro haben, z.B. Trainer, Athletiktrainer etc. muss grundsätzlich Homeoffice ermöglicht werden, Besprechungen untereinander müssen per Videokonferenz o.ä. durchgeführt werden. In der Trainings- oder Wettkampfsituation gilt dies natürlich nicht.

(5) *Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.*

Hier geht es nicht um Zusammenkünfte für Teambesprechungen o.ä., sondern um die gleichzeitige Ausübung von Tätigkeiten in Innenräumen. Für Indoor-Sportarten ist die Fläche, die zur Verfügung gestellt werden muss, in den Trainings- und Wettkampfhallen sicher problemlos zu erreichen. In Fitness-Bereichen, Physiotherapieräumen o.ä. ist die Fläche pro Person grundsätzlich einzuhalten. Die genannten alternativen Schutzmaßnahmen können natürlich gewählt werden. **(siehe dazu unser bestehendes Hygienekonzept > keine Änderungen diesbezüglich nötig)**

(6) *In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.*

Nachdem im bezahlten Sport auch in dem „Betriebsteil Sportbetrieb“ immer mehr als 10 Beschäftigte vorhanden sein werden, ist dieser Absatz zu beachten. Das Team muss demnach in „Arbeitsgruppen“ unterteilt werden. Das bedeutet, dass das Team für das Training in Trainingsgruppen eingeteilt werden muss, die nicht zu oft durchgetauscht werden und nur im notwendigen Maße jeweils Kontakt mit den anderen „Arbeitsgruppen“ haben dürfen. Alternative Maßnahmen werden hier nicht genannt. Insofern „hilft“ hier unmittelbar nicht die häufige/regelmäßige Testung. In der Gefährdungsbeurteilung kann die Testung aber dennoch als mittelbare Erleichterung genannt werden, um Änderungen in der Einteilung und Kontakte zwischen den „Arbeitsgruppen“ für ein Trainingsspiel o.ä. (häufiger) zu ermöglichen. **Bedeutet: Krafttraining weiterhin in kleinen, fest definierten Gruppen, etc.**

### **§ 3 Mund-Nasen-Schutz**

(1) *Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn*

1. *die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder*
2. *der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder*
3. *bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.*

*Die Beschäftigten haben die nach Satz 1 vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.*

(2) ...

In dem Paragraphen klargestellt, welche Qualität medizinische Masken (nach DIN EN 14683:2019+AC:2019) oder FFP-2-Masken (nach DIN EN 149:2001+A1:2009) haben müssen, welche dann in den angegebenen Fällen von den Beschäftigten zu nutzen sind. Einfache Mund-Nase-Bedeckungen (Alltagsmasken) sind nicht zulässig. In der Anlage wird noch ausgeführt, welche unterschiedlichen Atemschutzmasken (Eigenschutz) zugelassen sind. Medizinische Masken sind keine Atemschutzmasken,

sondern sorgen für einen Fremdschutz und sind deshalb in der Anlage nicht genannt.

*(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.*

Absatz 3 stellt sicher, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit anstelle der Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken abweichend ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden können. Hier kommen dann wieder die Hygienekonzepte mit den Testungen etc. ins Spiel, die dafür sorgen, dass im Training und Wettkampf auf den medizinischen Mund-Nase-Schutz oder die FFP2-Masken verzichtet werden kann.